



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 24/2017**

**Mai 2017**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Vierten  
EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und  
zur Neuorganisation der Zentrale für Finanztransaktionsuntersuchungen  
(BT-Drs. 18/11555)**

**Verteiler:** Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I. Redaktionsversehen

### § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E (Meldepflicht)

In § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E sind die Worte „oder einer anderen Straftat“ zu streichen.

Die Worte „oder einer anderen Straftat“ standen nicht in der Vorläufernorm des § 39 Abs. 2 Satz 2 RefE und stehen auch nicht im geltenden § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG. Es dürfte sich um ein **Redaktionsversehen** handeln, denn auch die Begründung (BT-Drs. 18/11555, S. 157 oben)<sup>1</sup> geht davon aus, dass der Wortlaut des § 11 Abs. 3 GwG unverändert geblieben ist. Insoweit widersprechen sich Begründung und Normtext, weil die Worte „oder einer anderen Straftat“ im RegE neu eingefügt wurden.

Sollte die Ausnahme von der Befreiung von der Verdachtsmeldepflicht hingegen auch dann eingreifen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung zum Zwecke der Begehung einer anderen Straftat als Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt, wäre die Einfügung der Worte „oder einer anderen Straftat“ sowohl systemwidrig als auch abzulehnen. Die jetzt vorgesehene Formulierung widerspricht der entsprechenden Ausnahmeregelung von Berufsheimnisträgern an anderen Stellen des Gesetzentwurfs. So gilt das Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nur dann nicht, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (und nicht auch „einer anderen Straftat“) in Anspruch nimmt (§ 6 Abs. 6 und § 30 Abs. 3 Satz 3 GwG-E). Gleiches gilt auch für die Ausnahmeregelung nach § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG-E. Warum für den Fall der Erstattung einer Verdachtsmeldung etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich, zumal die Vierte Geldwäscherichtlinie eine solche Erweiterung auch auf andere Straftaten als Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht vorschreibt.

Die eingefügte Erstreckung auf „andere Straftaten“ ist systemwidrig, weil sich die Verdachtsmeldepflicht allein auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezieht. Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E ordnet bei Berufsheimnisträgern an, dass die Verdachtsmeldepflicht entgegen der Ausnahme des Satzes 1 im Falle der Instrumentalisierung des Berufsheimnisträgers zu Geldwäschezwecken oder zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung bestehen bleibt. Dann kann die „Rückausnahme“ oder „Wiederanordnung“ der Meldepflicht aus gesetzessystematischen Gründen aber nur die Fälle erfassen, in denen nach der Grundnorm des Absatzes 1 des § 43 Abs. 1 GwG-E auch eine Verdachtsmeldepflicht besteht. Diese beschränkt sich aber auf den Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und erfasst nicht den Verdacht der Begehung anderer

---

<sup>1</sup> „Absatz 2 entspricht im Wortlaut § 11 Absatz 4 GwG bisherige Fassung und ist unverändert geblieben.“ Bei der Bezugnahme auf Absatz 4 dürfte es sich um ein **Redaktionsversehen** handeln und § 11 **Absatz 3** GwG geltende Fassung gemeint sein. Der geltende Absatz 4 betrifft den bisherigen – im RegE nicht übernommenen – **Meldeweg** über die Bundesberufskammern.

Straftaten. Aufgrund der Spiegelbildlichkeit der Normen muss daher auch die Verdachtsmeldepflicht des § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E auf die Fälle der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt bleiben.

Schließlich würde die Einfügung der Worte „oder einer anderen Straftat“ mit den ausdifferenzierten Anzeigepflichten der §§ 138, 139 StGB kollidieren und den Beruf des Rechtsanwalts oder Strafverteidigers nahezu unmöglich machen, denn jeder Rechtsrat kann zur Umgehung genutzt werden. Besteht die Rechtsberatung z. B. eines überschuldeten Mandanten darin, was er zur Vermeidung einer Strafbarkeit nach § 283 StGB (Bankrott) zu unterlassen hat, müsste der Rechtsanwalt nachträglich eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E abgeben, wenn der Mandant sich nicht an den Rechtsrat gehalten hat – also eine Straftat nach § 283 StGB begangen hat – und der Rechtsanwalt nachträglich davon erfährt. § 283 StGB ist *keine Vortat* des § 261 StGB und hat auch keine Geldwäscherelevanz, denn Geldwäscher werden nicht insolvent. Das Beispiel ließe sich auf viele andere nicht geldwäscherelevante Straftaten erweitern.

Bliebe das Redaktionsversehen bestehen, würde § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E die strafrechtlich nach § 203 StGB geschützte Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger komplett aushebeln, was nicht gewollt ist und auch verfassungsrechtlich nicht möglich wäre.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Entwurfsvorschlägen

### 1. § 4 GwG-E (Risikomanagement)

Nach § 4 Abs. 1 GwG-E müssen die Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie ist bei Beurteilung der Angemessenheit auch Art und Größe des Verpflichteten zu berücksichtigen. Wir regen daher an, in § 4 Abs. 1 GwG-E nicht nur auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, sondern auch auf Art und Größe des Verpflichteten selbst abzustellen.

Rechtsanwälte sind Verpflichtete nach GwG, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG-E enumerativ aufgeführten Geschäfte mitwirken. Ein Rechtsanwalt in Einzelpraxis oder eine kleinere Anwaltssozietät, die nur gelegentlich an diesen Kataloggeschäften mitwirken, können weder eine Risikoanalyse noch interne Sicherungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 GwG-E durchführen, wenn sie nur gelegentlich an Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG-E mitwirken und keine hierarchische Struktur haben, die interne Sicherungsmaßnahmen erfordert. § 4 GwG-E ist ganz auf hierarchisch strukturierte Finanzinstitute nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GwG-E zugeschnitten, weil diese auf der ersten Stufe der Geldwäsche - der Platzierung – von Geldwäschern in Anspruch genommen werden, während ein Rechtsanwalt frühestens auf der Stufe der Verschleierung (Anderkonto), i.d.R. aber erst auf der Stufe der Integration benötigt wird.

Ein Einzelanwalt, der Kataloggeschäfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG-E nur gelegentlich durchführt, kann keine Risikoanalyse nach § 5 GwG-E oder interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG-E durchführen. Er braucht sie auch nicht, weil er im Gegensatz zu Banken keine standardisierten Geldtransaktionen ausführt, sondern individuell höchst unterschiedliche Mandate bearbeitet und in seiner Organisationsstruktur deshalb keine Wissensverluste in einer strafhierarchisierten Organisation zu befürchten sind.

Die BRAK regt daher an, in Anlehnung an § 4 Abs. 4 GwG-E folgenden **neuen § 4 Abs. 5 GwG-E** aufzunehmen:

*Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG-E können die zuständigen Bundesberufskammern anordnen, ab welcher Betriebsgröße ein Risikomanagement nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist.*

## 2. § 7 GwG-E (Geldwäschebeauftragter)

§ 7 Abs. 1 GwG-E sieht zwar vor, dass bei Rechtsanwälten keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten besteht. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 können aber die Aufsichtsbehörden bei Rechtsanwälten (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG-E) anordnen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Diese Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten obliegt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GwG – also nach dem geltenden Recht – den Bundesberufskammern, nicht jedoch den regionalen Rechtsanwaltskammern. Künftig soll die Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten jedoch den regionalen Rechtsanwaltskammern zugewiesen werden und nicht bei der Bundesrechtsanwaltskammer verbleiben (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG-E i.V.m. § 50 Nr. 3 GwG-E).

Diese Verlagerung der Anordnungscompetenz von den Bundesberufskammern auf die regionalen Berufskammern ist nicht sachgerecht. Nach Auffassung der BRAK sollte an der bisherigen Zuständigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer für den Erlass der Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten festgehalten werden. Bei der Anordnungsbefugnis geht es nicht darum, für jeden einzelnen verpflichteten Rechtsanwalt eine einzelfallbezogene Regelung zu treffen, sondern darum, allgemein die Kriterien zu definieren, bei deren Vorliegen die verpflichteten Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen (z.B. Festlegung einer bestimmten Anzahl von Berufsträgern). Anders als bei der Führung der Aufsicht, bei der eine individuelle Wertung des Verhaltens des einzelnen verpflichteten Berufsträgers erforderlich ist, muss die Anordnung daher nicht von den Aufsichtsbehörden getroffen werden, sondern sollte **i.S. einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise** durch die jeweilige Bundesberufskammer getroffen werden. Zwar kann die Bundesrechtsanwaltskammer Musterempfehlungen abgeben; jedoch ist keine regionale Rechtsanwaltskammer daran gebunden. Ein Flickenteppich regionaler unterschiedlicher Regelungen zur Bestellung des Geldwäschebeauftragten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Weil es sich um eine abstrakt-generelle Anordnung handelt, empfiehlt es sich, diese Anordnungsbefugnis auch der Bundesrechtsanwaltskammer zu übertragen, damit im Interesse der Geldwäscheprävention nicht in 28 Rechtsanwaltskammerbezirken unterschiedliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden können.

Deshalb sollte § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG-E wie folgt lauten:

*Die Aufsichtsbehörde **zuständige Bundesberufskammer** kann anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, **10 bis 14** und 16 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.*

### 3. § 8 GwG-E (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht)

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E sollen vom Verpflichteten auch „hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf der Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen“ aufzuzeichnen bzw. aufzubewahren sein. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11555, S. 114) wird hierzu ausgeführt, dass die Regelung § 3 Absatz 4 Satz 2 GwG der bisherigen Fassung entspricht, jedoch explizit die Maßnahmen benennt, hinsichtlich derer eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG in der bisherigen Fassung müssen die Verpflichteten aber bisher nur gegenüber den zuständigen Behörden **auf Verlangen** darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist. Eine generelle Verpflichtung zur Dokumentation – wie sie jetzt § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E vorsieht – ergibt sich aus dieser Regelung dagegen nicht. Auch Art. 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie enthält eine solche Verpflichtung nicht. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, EU-Richtlinien nur 1:1 umzusetzen, weshalb wir anregen, es bei der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG zu belassen und

*§ 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E zu streichen.*

Eine solche Dokumentationspflicht, die über die Erfüllung der aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Sorgfaltspflichten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E (Identifizierung der Vertragspartner sowie der wirtschaftlich Berechtigten und der Informationen über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen) hinausgeht, stellt eine deutliche Überbürokratisierung dar.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E sollen vom Verpflichteten auch „die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1“ aufzuzeichnen bzw. aufzubewahren sein. Dies geht ebenfalls über die Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinien hinaus, da diese in Art. 40 Abs. 1a eine Aufbewahrungspflicht nur bezüglich Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten, nicht aber hinsichtlich der Meldepflichten statuiert. Um eine unverhältnismäßige Belastung der Verpflichteten mit – von der Richtlinie nicht vorgegebenen – Dokumentationspflichten zu vermeiden, regt die BRAK an, sich diesbezüglich ebenfalls auf eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie zu beschränken und

*§ 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E zu streichen.*

Derartige Dokumentationspflichten mögen im standardisierten Massengeschäft der Finanzwirtschaft – etwa bei der Kontoführung – sinnvoll sein, weil anderenfalls solche Informationen in einer hierarchisch strukturierten Großbank verloren gehen könnten. Für die höchst individualisierte Mandatsbearbeitung in den freien rechtsberatenden Berufen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG-E gilt dies jedoch nicht. Sie können keine standardisierte Risikobewertung vornehmen, weil jedes Mandat individuelle Parameter hat. Die Erwägungsgründe bei einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG-E müssen ohnehin von den freien rechtsberatenden Berufen mitgeteilt werden, denn anderenfalls ist eine überprüfbare Verdachtsmeldung gar nicht denkbar.

Hinzu kommt, dass ein Verstoß gegen die eben beschriebene Dokumentationspflicht nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 GwG-E eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ein Rechtsanwalt, der nur ein Mal in seinem Leben mit

einem geldwäscherelevanten Sachverhalt konfrontiert wird, würde sich danach einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen, wenn er keine „hinreichende Information über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen“ aufgezeichnet bzw. aufbewahrt hätte. Auch dies wäre eine deutliche Überbürokratisierung bei den freien rechtsberatenden Berufen, die nicht zur Akzeptanz der Regelungen zur Geldwäscheprävention beiträgt.

Deshalb sollte § 8 GwG-E **folgender neuer Absatz 6 angefügt werden:**

*Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG-E können die zuständigen Bundesberufskammern bestimmen, ab welcher Betriebsgröße eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GwG-E erforderlich ist,*

#### **4. § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG-E (Vertrauen auf Angaben im Transparenzregister)**

Die Regelung sieht vor, dass der Verpflichtete sich bei der Prüfung, ob die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind, nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister nach §§ 18 ff. GwG-E verlassen darf. Das neu einzuführende Transparenzregister wird durch diese Vorschrift entwertet. Die Verlässlichkeit des Registers ist durch die vorgesehene bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit des § 56 Abs. 1 Nr. 55 bis 57 GwG-E hinreichend gesichert. Ein wesentlicher Zweck des Transparenzregisters besteht darin, den Verpflichteten die Verifizierung der zu der Person des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Informationen zu erleichtern. Verpflichtete sollten sich daher auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen, es sei denn, ihnen ist etwas anderes bekannt.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GwG-E erhebt darüber hinaus die registerführende Stelle für die Einsichtnahme in die in dem Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 und § 21 GwG-E mitgeteilten Daten Gebühren und Auslagen.

Da Rechtsanwälte Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten einholen, ist es ungerechtfertigt, sie diesbezüglich mit Gebühren und der Erstattung von Auslagen zu belasten. Eine kostenpflichtige Einsichtnahme in ein Register, auf dessen Angaben man sich nicht verlassen darf, stellt eine überflüssige bürokratische Belastung dar und ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer umfassenden Erfüllung der Sorgfaltspflichten kontraproduktiv.

Zudem schreibt Art. 30 Abs. 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie die Erhebung von Gebühren nicht vor, sondern eröffnet nur die Möglichkeit, Gebühren für die Einsichtnahme in das Transparenzregister zu erheben. Im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte 1:1 – Umsetzung von EU-Richtlinien sollte daher die Gebührenpflicht für Einsichtnahmen in das Transparenzregister abgeschafft werden.

## 5. § 15 Abs. 8 GwG-E (Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung)

Die Anordnungsbefugnis in Hochrisikofällen nach § 15 Abs. 8 GwG-E soll ebenfalls von der Bundesrechtsanwaltskammer auf die zuständigen Aufsichtsbehörden und damit auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden. Hiergegen bestehen die gleichen Bedenken wie hinsichtlich der Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. An der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 GwG sollte festgehalten werden, da der Erlass der Anordnung durch die Bundesrechtsanwaltskammer die Entwicklung einheitlicher Standards und eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet. Es geht auch bei dieser Anordnungsbefugnis nicht darum, einzelfallbezogene Regelungen für den jeweiligen Verpflichteten zu treffen, sondern in bestimmten abstrakten Fallkonstellationen eines erhöhten Risikos (z.B. Hochrisikoländer) die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten anzuordnen. Da es anders als bei der Führung der Aufsicht somit nicht um die Beurteilung konkreter Einzelfälle geht, sollte die Anordnungsbefugnis auch bezüglich der Hochrisikofälle wie bisher bei der Bundesrechtsanwaltskammer verbleiben. § 15 Abs. 8 GwG-E ist daher folgender Satz 2 anzufügen:

*Abweichend von Satz 1 treffen diese Anordnungen die Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die Bundessteuerberaterkammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und die Bundesnotarkammer für Notare, die Mitglied einer Notarkammer sind.*

## 6. § 43 Abs. 1 GwG-E (Meldestelle)

§ 43 Abs. 1 GwG-E sieht vor, dass die Geldwäscheverdachtsmeldungen von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern nur noch unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt werden sollen. Die Regelung des geltenden § 11 Abs. 4 GwG, wonach Verdachtsmeldungen zunächst an die jeweiligen Bundesberufskammern zu übermitteln sind, soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer plädiert dafür, an der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 4 GwG festzuhalten. Die hierfür maßgeblichen Gründe haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Die Bundesberufskammern haben nach dem geltenden § 11 Abs. 4 GwG alle Geldwäscheverdachtsmeldungen von ihren Berufsangehörigen unverzüglich weiterzuleiten. Sie haben – anders als die geplante Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 2 GwG-E – **keine Filterfunktion**, sondern müssen alle Geldwäscheverdachtsmeldungen ihrer Berufsangehörigen unverzüglich und ungefiltert an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten (§ 11 Abs. 4 Satz 3 GwG). Auch die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Geldwäscheverdachtsmeldung eines Berufsangehörigen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 GwG) entbindet die Bundesberufskammern nicht von ihrer Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung an das Bundeskriminalamt und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese gesetzlichen Verpflichtungen wurden in der Vergangenheit stets eingehalten.

Mit dem Meldeweg über die Bundesberufskammern wurde das Ziel verfolgt, bei den Bundesberufskammern entsprechendes Erfahrungswissen hinsichtlich der spezifischen Gefährdung zur Geldwäscheinstrumentalisierung bei den jeweiligen Berufsangehörigen aufzubauen und vorzuhalten, damit spezifisches Fachwissen zur Geldwäscheprävention gebündelt und nutzbar

gemacht werden kann. Anders als Banken und Finanzinstitute, die auf der ersten Stufe der Geldwäsche, der Platzierung, benötigt werden, sind die freien rechtsberatenden Berufe i.d.R. erst auf der dritten Stufe der Geldwäsche, der Integration, betroffen. Auf dieser Stufe ist aber das inkriminierte Geld nicht mehr schwarz, sondern allenfalls hellgrau. Auf dieser Stufe der Integration ist es naturgemäß viel schwerer, eine inkriminierte Herkunft des Geldes zu erkennen. Deshalb ist es besonders wichtig, bei den Bundesberufskammern durch Kenntnisnahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen ihrer Berufsangehörigen Erfahrungswissen zu akkumulieren und auszuwerten. Nur durch eine solche Bündelung von Erfahrungswissen bei den Bundesberufskammern kann eine an den Zielen der Geldwäscheprävention ausgerichtete Beratung und Belehrung stattfinden. Die Bundesberufskammern können dann ihr so gesammeltes Erfahrungswissen an die regionalen Rechtsanwaltskammern bzw. Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden weitergeben oder die Beratungsfunktion selbst übernehmen. Bei den 28 Rechtsanwaltskammern in Deutschland ist es seit Einführung der Verdachtsmeldepflicht für Rechtsanwälte ständige Praxis, alle Beratungsanfragen zur Geldwäscheprävention an die ohnehin nach § 11 Abs. 4 GwG zuständige Bundesrechtsanwaltskammer als zentrale Meldestelle abzugeben, weil sich nur hier – und nicht in den einzelnen 28 Rechtsanwaltskammern – das entsprechende Erfahrungswissen bündelt.

Deshalb sollte die bisherige primäre Meldestelle für Berufsangehörige bei der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer verbleiben (die Wirtschaftsprüferkammer und die Patentanwaltskammer sind zwar auch Bundesberufskammern, haben aber keine rechtlich eigenständigen Untergliederungen wie z. B. Rechtsanwaltskammern, so dass sie auch nach bisherigem und künftigem Recht Meldestelle und zugleich Aufsichtsbehörde sind).

Will man den Weg über eine zentrale Meldestelle bei den Bundesberufskammern wie im bisherigen § 11 Abs. 4 GwG nicht wollen, müsste zumindest in § 43 Abs. 1 GwG-E folgender Satz 2 angefügt werden:

*„Bei Geldwäscheverdachtsmeldungen von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verdachtsmeldungen unverzüglich der zuständigen Bundesberufskammer.“*

Auf diese Weise würde sichergestellt, dass die Bundesberufskammern nicht von Informationen abgeschnitten würden, die sie für die Bekämpfung der Geldwäsche in ihrem jeweiligen Berufsbereich benötigen.

- - -